

# DIE VERBÄNDE DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN



ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein  
c/o KNAPPSCHAFT, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Landesverband Schleswig-Holstein  
der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V.  
Herr Dr. Rüdiger Hannig  
Hopfenstraße 1d  
24114 Kiel

ARGE Selbsthilfeförderung S-H

BKK-Landesverband NORDWEST  
(Federführender Krankenkassenverband)  
Friesenstr. 3  
20097 Hamburg

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse  
58079 Hagen

IKK – Die Innovationskasse  
Greifstraße 107  
17034 Neubrandenburg

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord  
Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Landesvertretung Schleswig-Holstein  
Wall 55 (Sell-Speicher)  
24103 Kiel

Ihr Antrag vom

Ihre Ansprechpartnerin:

Datum

Heike Josenhans  
Telefon: 040/ 30388-5415  
E-Mail: heike.josenhans@kbs.de

17.04.2023

## Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V in Schleswig-Holstein Ihr Antrag auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung für 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Hannig,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen und nach Beratung mit den legitimierten Vertretern der Selbsthilfe freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir Ihnen einen Betrag in Höhe von 13.000,00 € für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe zur Verfügung stellen können. Dieser wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Da Ihre Landesorganisation noch Restmittel aus 2022 in Höhe von 7.000,00 € hatte, werden wir eine Verrechnung vornehmen und nur **6.000,00 €** auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überweisen.

Bitte beachten Sie, dass die Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein diese Förderentscheidung unter Berücksichtigung der in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel getroffen haben. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

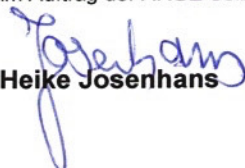
Die finanziellen Zuschüsse sind zweckgebunden - gemäß § 20h SGB V - zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Bei nicht erbrachten Nachweisen bzw. vorsätzlichen falschen Angaben sind wir berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern bzw. die zugesagten Fördermittel nicht auszuzahlen.

Wir bitten um Übersendung des ausgefüllten Verwendungsnachweises 2023 bis spätestens **31.01.2024**. Bitte beachten Sie die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Mit dem Erhalt der Fördermittel sind Sie als Fördermittelempfänger verpflichtet, in Ihren Medien und/oder auf Ihrer Homepage auf die Förderung und Höhe durch die gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V hinzuweisen.

Für Fragen zur Selbsthilfeförderung stehen Ihnen die Mitglieder der ARGE-Selbsthilfeförderung gern zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen für Ihre weitere Arbeit viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag der ARGE Selbsthilfeförderung SH

  
Heike Josenhans